

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1361/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1362/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1363/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1364/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1365/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1366/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten 22**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1367/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, Slipover, Anoraks und ähnliche Waren, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050) mit Ursprung in Indien, Shorts und andere kurze Hosen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 43 (lfd. Nr. 40.0430) mit Ursprung in Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 24**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission vom 18. Mai 1988 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang E des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung 26**

Verordnung (EWG) Nr. 1369/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/88 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	32
Verordnung (EWG) Nr. 1370/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	33
Verordnung (EWG) Nr. 1371/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	35
Verordnung (EWG) Nr. 1372/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	37
Verordnung (EWG) Nr. 1373/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien ...	38
Verordnung (EWG) Nr. 1374/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Albanien	40
Verordnung (EWG) Nr. 1375/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	42
Verordnung (EWG) Nr. 1376/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	45
Verordnung (EWG) Nr. 1377/88 der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/297/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern** 52

88/298/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 16. Mai 1988 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide** 53

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1361/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Mai 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	16,55	179,33
0712 90 19	16,55	179,33
1001 10 10	73,91	253,31 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	73,91	253,31 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	11,45	191,09
1001 90 99	11,45	191,09
1002 00 00	51,75	165,03 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,43	175,21
1003 00 90	45,43	175,21
1004 00 10	101,89	146,73
1004 00 90	101,89	146,73
1005 10 90	16,55	179,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	16,55	179,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	40,05	185,13 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,43	100,51
1008 20 00	45,43	146,76 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,43	62,69 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,43	62,69
1101 00 00	31,23	282,73
1102 10 00	87,65	246,25
1103 11 10	128,41	406,48
1103 11 90	31,32	302,94

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1362/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Mai 1988 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1363/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3994/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. Mai 1988 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88⁽¹⁵⁾, wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des vorhergehenden Zolltarifschemas tritt.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	62,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	62,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	73,00 ⁽²⁾
1510 00 10	62,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	100,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,64
0711 20 90	13,64
1522 00 31	31,00
1522 00 39	49,60
2306 90 19	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1364/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe im Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 2 500 Tonnen Butteroil zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 270/88 — Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** National authorizing Officer, attention Ms Quist, Ministry of Finance and Economic Planning, PO Box M 40 Accra, Ghana
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Ambassade du Ghana, rue Gachard 44, B-1050 Bruxelles, Telex 22572 GHANA B, Tel. 649 01 63
5. **Bestimmungsort oder -land:** Ghana
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** Kupfer: 0,05 ppm maximum; herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, I.3.1 und I.3.2)
8. **Gesamtmenge:** 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 200 kg (10) (und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 und 8, I.3.3 und I.3.4)
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung:
„ACTION No 270/88 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO GHANA“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8, I.1.3.4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf bei der OBEA (Office Belge de l'Économie et de l'Agriculture), Rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles, Tel. 230 17 40, Telex 24076
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis (siehe ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12)
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Tema
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen in Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. bis 15. Juli 1988
18. **Lieferfrist:** 15. August 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 6. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Juli 1988
 - c) Lieferfrist: 31. August 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 977/88 (ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 10) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 275/88 — Beschluß der Kommission vom 16. Dezember 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten:** siehe (2)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Pakistan
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (3) (4) (5) (6):** herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, I.3.1 und I.3.2)
8. **Gesamtmenge:** 2 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 5 kg (11) (und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 und 8, I.3.3 und I.3.4)
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung:
„ACTION No 275/88 / PAKISTAN / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / KARACHI“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8, I.1.3.4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf bei der ONILAIT (Office national interprofessionnel du lait et des produits laitiers), 2, rue St. Charles, F-75740 Paris Cedex 15, Tel. (1) 575 62 60, Telex 200745+, Telefax 45792849.
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind im Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 20. Juni bis 15. Juli 1988
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 6. Juni 1988, 12.00 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 15. bis 31. Juli 1988
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 977/88 (ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 10) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 233/88 — Beschluß der Kommission vom 8. Februar 1988
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** Pakistan
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Ministry of Health, Dr. M. A. Basit Khan, Assistant Project Director, WFP, Block 47, Pak Sec Karachi
5. **Bestimmungsort oder -land:** Pakistan
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7, I.3.1 und I.3.2)
8. **Gesamtmenge:** 200 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 5 kg (und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 und 8, I.3.3 und I.3.4)
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung:
„ACTION No 233/88 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / FOR FREE DISTRIBUTION“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8, I.1.3.4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf bei der OBEA (Office Belge de l'Économie et de l'Agriculture), Rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles, Tel. 230 17 40, Telex 24076
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind unter Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Karachi
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. bis 15. Juli 1988
18. **Lieferfrist:** 15. August 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 6. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 15. bis 31. Juli 1988
 - c) Lieferfrist: 31. August 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 15. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 977/88 (ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 10) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
 - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁹) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Begünstigten bei der Anlieferung eine Bescheinigung in englischer Sprache, gemäß der das Butteroil kein Schweinefett enthält (certificate stating that the butteroil does not contain any pork fat (lard)).
- (¹⁰) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II
— ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad Mængde Menge Τόνοι Quantity Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de dephouder Nome e direcção do armazenista
A 270/88	366 000 kg	NV Vanden Avenne Hanestraat 172, postbus 5 B-9360 Buggenhout
B 275/88	2 440 000 kg	<ul style="list-style-type: none"> — 197 000 : Cofral 1335, avenue Georges Clémenceau F-07500 Granges-les-Valence — 254 100 : Union frigorifique des docks 12, quai du Lazaret F-13002 Marseille — 60 000 : Compagnie générale frigorifique 18, boulevard Frédéric Sauvage F-13014 Marseille — 323 900 : SA Soprodix 24-26, 4^e avenue — zone industrielle F-13700 Vitrolles — 470 000 : SNAC 3214, route de Montpellier Saint-Cézaire F-30000 Nîmes — 22 000 : SA Compagnie française entrepôts frigorifiques Sayat F-63530 Volvic — 705 000 : SA Compagnie des docks frigorifiques de Bordeaux quai de l'Adour F-64600 Anglet-Blancoignon — 220 000 : SA STEF Boulevard Saint-Assisclé F-66 Perpignan — 144 000 : SA Tramier Michel route d'Orange F-84260 Sarrians — 28 000 : Sofrica La Cabaude, boîte postale 45 F-85102 Les Sables-d'Olonne

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad Mængde Menge Τόνοι Quantity Quantité Quantità Hoeveelheid Quantidade	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder Nome e direcção do armazenista
		— 16 000 : SA frigorifique de Normandie route de la Roche-sur-Yon — zone industrielle F-85800 Saint-Gilles-Croix de Vie
C 233/88	244 000 kg	NV Vanden Avenne Hanestraat 172, postbus 5 B-9360 Buggenhout

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1365/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 987 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 291/88 — Beschlüsse der Kommission vom 15. April 1987 und vom 16. März 1988
2. **Programm**: 1987: 106 Tonnen; 1988: 261 Tonnen
3. **Begünstigter**: World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987, S. 4
5. **Bestimmungsort oder -land**: Uganda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (6) (7) (8)**: Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, I.1.B.1 bis I.1.B.3
8. **Gesamtmenge**: 367 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.4.3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 291/88 / OUGANDA 0241701 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / MOMBASA IN TRANSIT TO TORORO“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 15. bis 30. Juli 1988
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4)**: 6. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. bis 15. August 1988
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5)**: Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (4):** 276/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter:** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (5):** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987, S. 4
5. **Bestimmungsort oder -land:** Demokratische Volksrepublik Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (6) (7) (8):** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, I.1.B.1 bis I.1.B.3
8. **Gesamtmenge:** 135 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.4.3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 276/88 / PDR YEMEN 0226502 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / ADEN“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. bis 15. August 1988
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 6. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1. bis 31. August 1988
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 277/88 bis 281/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987, S. 4
5. **Bestimmungsort oder -land :** Niger
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (6) (7) (8) :** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, I.1.B.1 bis I.1.B.3
8. **Gesamtmenge :** 185 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (fünf Teilpartien : C1 : 90 Tonnen ; C2 : 25 Tonnen ; C3 : 20 Tonnen ; C4 : 30 Tonnen ; C5 : 20 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** 25 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.4.3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :
C1 — 90 Tonnen :
„ACTION N° 277/88 / NIGER 0244502 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / APAPA EN TRANSIT À NIAMEY”
C2 — 25 Tonnen :
„ACTION N° 278/88 / NIGER 0244502 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / APAPA EN TRANSIT À MARADI”
C3 — 20 Tonnen :
„ACTION N° 279/88 / NIGER 0244502 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / APAPA EN TRANSIT À ZINDER”
C4 — 30 Tonnen :
„ACTION N° 280/88 / NIGER 0244502 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / APAPA EN TRANSIT À AGADEZ”
C5 — 20 Tonnen :
„ACTION N° 281/88 / NIGER 0244502 / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL / APAPA EN TRANSIT À TAHOUA”
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 10. bis 20. Juli 1988
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4) :** 6. Juni 1988, 12 Uhr

21. Im Falle einer zweiten Ausschreibung :

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 20. Juni 1988, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 20. bis 31. Juli 1988
- c) Lieferfrist : —

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 20 ECU/t**23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU****24. Anschrift für die Angebotsabgabe :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5) : Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahme Nr. (1):** 258/88 — Beschluß der Kommission vom 15. April 1987
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Republik Kap Verde
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Empresa Pública de Abastecimento (EMPA), Praia CP 104, Tel. 24 93 05, Telex 54 EMPA CV, Mindelo CP 148, Tel. 23 69/27 81, Telegramm EMPA-S. Vicente
5. **Bestimmungsort oder -land:** Republik Kap Verde
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, S. 4, I.1.B.1 bis I.1.B.3
8. **Gesamtmenge:** 300 Tonnen (D1: 200 Tonnen — Praia, D2: 100 Tonnen — Mindelo)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 1 kg (siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 5, I.1.B.4.1)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACÇÃO Nº 258/88 / LEITE / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DE CABO VERDE“
(und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, I.1.B.5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** D1: Praia, D2: Mindelo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. bis 15. Juni 1988
18. **Lieferfrist:** 15. Juli 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 6. Juni 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. Juni 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 25. bis 30. Juni 1988
 - c) Lieferfrist: 30. Juli 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment « Berlaymont », bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 29. April 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
 - (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
 - (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
 - (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
 - (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
 - (⁷) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
 - (⁸) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1366/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates⁽³⁾ kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter lagerfähiger Käsesorten beschlossen werden, wenn ernste Störungen des Marktgleichgewichts durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können.

Zu den saisonalen Schwankungen bei der Erzeugung von Emmentaler und Greyerzer Käse kommen erschwerend die entgegengesetzt verlaufenden Schwankungen beim Verbrauch dieser Käsesorten hinzu. Doch es sollte eine saisonale Lagerung von Mengen durchgeführt werden, die dem Unterschied zwischen der Erzeugung der Sommermonate und der Erzeugung der Wintermonate entsprechen.

Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme empfiehlt es sich, die für eine entsprechende Maßnahme während der vorhergehenden Jahre angewandten Durchführungsbestimmungen im wesentlichen zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die private Lagerhaltung von 20 150 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem Emmentaler und Greyerzer Käse, die die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Beihilfe gewährt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstelle schließt nur dann einen Lagervertrag, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.

- a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrags ist, besteht aus mindestens fünf Tonnen ;
- b) auf den Käseläuben werden in unauslöschlichen Buchstaben der Herstellungsbetrieb (gegebenenfalls in Form einer Nummer), der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben ;
- c) der Käse ist mindestens zehn Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden ;
- d) der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, daß nach seiner Reifungszeit seine Einstufung wie folgt gewährleistet ist :
 - in Frankreich als Klasse A,
 - in Deutschland als Markenkäse oder Klasse „fein“,
 - in Dänemark als erste Qualität,
 - in Irland als „Special Grade“ ;
- e) der Lagerhalter verpflichtet sich :

- den Käse während der gesamten Lagerzeit in einem Raum mit einer Höchsttemperatur zu lagern, wie sie in Absatz 2 angegeben ist,
- die Zusammensetzung der unter Vertrag stehenden Partie während der Dauer des Lagervertrags nur mit Genehmigung der Interventionsstelle zu verändern. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung hinsichtlich der je Partie festgesetzten Mindestmenge kann die Interventionsstelle die Änderung genehmigen, wenn sie sich aufgrund der Feststellung, daß die Verschlechterung seiner Qualität eine weitere Lagerung nicht zuläßt, auf die Auslagerung oder den Austausch dieses Käses beschränkt.

Im Falle der Auslagerung bestimmter Mengen

- i) gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden,
- ii) gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters ;

- Bestandsbücher zu führen und der Interventionsstelle jede Woche die Ein- und Ausgänge der Vorwoche zu melden.

(2) Die Temperatur in den Lagerräumen beträgt für Emmentaler höchstens + 6 °C, für Greyerzer Käse höchstens + 10 °C. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auch für Emmentaler eine Höchsttemperatur von + 10 °C in den Fällen zuzulassen, in denen dieser Käse, wenn für ihn ein Lagervertrag abgeschlossen wird, bereits vorher ausgereift ist.

(3) Der Lagervertrag

- a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;
- b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung.

Artikel 3

(1) Eine Beihilfe wird nur für Käse gewährt, der während des Einlagerungszeitraums eingelagert worden ist; dieser beginnt am 1. Mai 1988 und endet spätestens am 30. September desselben Jahres.

(2) Der eingelagerte Käse kann nur während des Auslagerungszeitraums ausgelagert werden; dieser beginnt am 1. Oktober 1988 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrug wird auf 2,24 ECU je Tonne und Tag festgesetzt. Seine Umrechnung in nationale Währung erfolgt mit Hilfe des am letzten Tag der Vertragslagerung gültigen repräsentativen Kurses.

(2) Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 90 Tage beträgt. Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich kann der Lagerhalter nach Ablauf des im ersten Unterabsatz genannten Zeitraums von 90 Tagen und nach Beginn der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Auslagerungsfrist eine unter Vertrag stehende Partie ganz oder teilweise auslagern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Die Menge, die ausgelagert werden darf, beträgt mindestens 500 kg. Die Mitgliedstaaten können diese Menge jedoch bis auf zwei Tonnen erhöhen.

Der Tag des Beginns der Auslagerung der Käsepartie, die Gegenstand des Lagervertrags ist, gehört nicht zur vertraglichen Lagerzeit.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung genannten Fristen, Zeitpunkte und Termine werden gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 3 Absatz 4 der letztgenannten Verordnung gilt nicht für die Festlegung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fristen.

Artikel 6

Die Interventionsstelle trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Kontrolle der unter Vertrag stehenden Partien sicherzustellen. Sie sorgt insbesondere dafür, daß auf dem Käse, der Gegenstand eines Lagervertrags ist, ein Kennzeichen angebracht wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum Dienstag jeder Woche mit:

- a) die Käsemengen, für die in der Vorwoche ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist,
- b) gegebenenfalls die Mengen, für die die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1367/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, Slipover, Anoraks und ähnliche Waren, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050) mit Ursprung in Indien, Shorts und andere kurze Hosen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 43 (lfd. Nr. 40.0430) mit Ursprung in Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates
vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allge-
meinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in
Entwicklungsländern im Jahr 1988⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87
wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie
in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr.
3782/87 des Rates⁽²⁾ gewährt, die Gegenstand von Einzel-
plafonds ist und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in
Spalte 7 ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter
oder jeder in Spalte 5 desselben Anhangs genannten
Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 können die
Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jeder-
zeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten
Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Pullover, Slipover, Anoraks und ähnliche Waren, aus
Gewirken, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050),

Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus
Gewirken, der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060),
Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,
Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den
Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 43 (lfd. Nr.
40.0430) ist der Plafond auf 955 000 Stück, 859 000 Stück
bzw. 39 Tonnen festgesetzt. Am 2. Mai 1988 haben die in
der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der
genannten Waren mit Ursprung in Indien für Kategorie
Nr. 5, Pakistan für Kategorie Nr. 6 und Brasilien für
Kategorie Nr. 43, denen Zollpräferenzen gewährt werden,
den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren
gegenüber Indien für Kategorie Nr. 5, Pakistan für Kate-
gorie Nr. 6 und Brasilien für Kategorie Nr. 43 wieder ein-
zuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 23. Mai 1988 wird der Zollsatz, der aufgrund der
Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 ausgesetzt ist, für
Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit
Ursprung in Indien für Kategorie Nr. 5, Pakistan für
Kategorie Nr. 6 und Brasilien für Kategorie Nr. 43
wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0050	5 (1 000 Stück)	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren aus Gewirken	Indien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 1.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0060	6 (1 000 Stück)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan
40.0430	43 (Tonnen)	5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Brasilien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1368/88 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1988

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang E des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 der Kommission⁽³⁾ sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang C des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jugoslawien, festgelegt worden.

Mit seinem Beschluß 87/605/EWG vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung⁽⁴⁾ hat der Rat verschiedene Bestimmungen des Anhangs C des mit der Verordnung (EWG) Nr. 314/83⁽⁵⁾ genehmigten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geändert. Die Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 stützte sich unter anderem auf Bestimmungen dieses Anhangs. Es ist daher erforderlich, sie unter Berücksichtigung dieser Änderungen zu berichtigen. Weiterhin ist es angebracht, sie der Klarheit wegen durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Nach Anhang E des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung, verabschiedet mit dem Beschluß 87/605/EWG gehören zu den Unterpositionen 0102 90 31, 0102 90 35

und 0102 90 37, 0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19, 0201 20 39, 0201 20 51 und 0201 20 59 der Kombinierten Nomenklatur folgende Erzeugnisse des Rindfleischsektors.

1. Hausrinder (einschließlich Büffel), lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 500 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 470 kg haben ;
2. ganze Tierkörper von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 300 kg, sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ;
3. Vorderviertel von Rindern, getrennt, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ;
3. Vorderviertel von Rindern, getrennt, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind ;
4. Hinterviertel von Rindern, getrennt, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 68 kg —, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind.

Die Zulassung zu diesen Unterpositionen hängt von der Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 4 des vorgenannten Zusatzprotokolls ab. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Waren, die sie betrifft, einerseits genau dem Wortlaut der genannten Unterpositionen entsprechen, andererseits mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

Die Bescheinigung muß gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warensprung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87⁽²⁾, bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Es ist angebracht, das Muster der Bescheinigung festzulegen und ihre Verwendung zu regeln. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung zu überwachen.

Der Wortlaut der Bescheinigung sowie die Bedingungen für ihre Ausstellung und Verwendung wurden im Einvernehmen mit den zuständigen jugoslawischen Behörden erstellt. Diese Behörden haben den Namen der ausstellenden Stelle mitgeteilt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3905/87⁽⁴⁾, gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die allgemeinen Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Vorschriften über ihre Anwendung.

Die Bescheinigung muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder eventuell in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein.

Das genannte Zusatzprotokoll ist nach der Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 2 am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Es ist daher angebracht, daß diese Verordnung mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung von bestimmten im Anhang E des Zusatzabkommens zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer Handelsregelung genannten lebenden Hausrindern und bestimmten Fleisch von Rindern zu den Unterpositionen

— ex 0102 90 31, ex 0102 90 35 und ex 0102 90 37

— ex 0201 10 90, ex 0201 20 11 und ex 0201 20 19

— ex 0201 20 39

— ex 0201 20 51 und ex 0201 20 59

der Kombinierten Nomenklatur unterliegt den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 muß bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft eine in Jugoslawien ausgestellte und den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung wird nach dem Muster im Anhang I in einer Urschrift und zwei Durchschriften in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und — falls erforderlich — in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt.

Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse zollamtlich behandelt werden, können eine Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

(2) Die Urschrift und ihre Durchschriften werden in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen sie mit Tinte oder mit Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

(3) Das Format der Bescheinigung ist etwa 210 × 297 mm. Für die Urschrift ist weißes, für die erste Durchschrift rosa und für die zweite Durchschrift gelbes Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(4) Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, hinter der das Staatsangehörigkeitskennzeichen YU anzugeben ist.

Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer und gleiche Kennzeichen wie die Urschrift.

Artikel 4

(1) Die Urschrift und die erste Durchschrift der Bescheinigung sind den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, zusammen mit den Erzeugnissen, für die sie erteilt wurden, innerhalb von zwölf Tagen ab Ausstellungsdatum vorzulegen.

(2) Die zweite Durchschrift der Bescheinigung ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, von der ausstellenden Stelle unmittelbar zu übersenden.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer Stelle versehen ist, die in der Liste im Anhang II aufgeführt ist.

(2) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung angibt und den Stempelabdruck der ausstellenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie :

- a) vom ausführenden Land anerkannt ist ;
- b) sich verpflichtet, die in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben nachzuprüfen ;
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in den Bescheinigungen gemachten Angaben erforderlich sind ;
- d) sich verpflichtet, die zweite Durchschrift binnen einer Frist von drei Tagen seit dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung an die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Behörden zu übersenden.

(2) Die Liste wird geändert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Die den Zollanmeldungen als Unterlagen beigefügten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Bescheinigungen enthalten.

Artikel 8

Jugoslawien übermittelt der Kommission die Muster der Stempelabdrücke, die von ihrer erteilenden Stelle bzw. ihren erteilenden Stellen und gegebenenfalls ihren ermächtigten Behörden verwendet werden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Jedoch werden die oben angeführten Rinder und Rindfleischzeugnisse zu den in Artikel 1 angegebenen Unterpositionen auch zugelassen :

- bis 31. März 1988, gegen Vorlage eines Zeugnisses, das dem bis zum 31. Dezember 1987 verwendeten Muster entspricht, und
- bis 31. August 1988, gegen Vorlage eines Zeugnisses, das dem im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 enthaltenden Muster entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

<p>1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p style="text-align: center;">BESCHEINIGUNG Nr. 0000 ORIGINAL</p>			
<p>2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p style="text-align: center;">BESCHEINIGUNG für die Ausfuhr in die EWG von Rindern und Fleisch von Rindern (Anwendung des Artikels 5 Absatz 4 des Zusatzabkommens zu den Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Jugoslawien)</p>			
<p>BEMERKUNGEN</p> <p>A Die Bescheinigung wird in der Urschrift und zwei Durchschriften erteilt.</p> <p>B Die Urschrift und ihre Durchschriften werden in Maschinenschrift oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt. Im letzten Fall muß die Unterschrift in Blockschrift ausgefüllt werden.</p> <p>C Die Urschrift und die erste Durchschrift sind den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden, zusammen mit den Erzeugnissen, für die sie erteilt wurden, innerhalb von zwölf Tagen ab Ausstellungsdatum vorzulegen.</p>				
<p>3 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere ; Bezeichnung der Erzeugnisse</p>	<p>4 Unterposition der Kombinierten Nomenklatur</p>	<p>5 Rohgewicht (kg)</p>	<p>6 Eigengewicht (kg)</p>	
<p>7 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)</p>				
<p>8 Der Unterzeichnende bescheinigt im Auftrag der zur Ausstellung befugten Stelle (Feld 9), daß die obengenannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung in Jugoslawien haben und genau der Definition im Anhang E des Zusatzabkommens zu dem Kooperationsabkommen vom 10. Dezember 1987 zwischen der EWG und Jugoslawien entsprechen.</p>				
<p>9 Zur Ausstellung befugte Stelle</p>	<p>Ort :</p> <p style="text-align: center;">(Stempel der ausstellenden Stelle)</p>	<p>Datum :</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift)</p>		

ANHANG II

Ausstellende Stelle : SAVEZNI TRŽIŠNI INSPEKTORAT BEOGRAD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1369/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/88 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik- und verwaltung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1204/88 ⁽³⁾ eine Ausschreibung über die Lieferung von 9 000 Tonnen raffiniertem Rapsöl nach Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1204/88 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1988, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1370/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 825/88 der Kommission vom 29. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini (Courgettes) für das Wirtschaftsjahr 1987⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 62,49 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai 1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Zucchini (Courgettes) erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Zucchini (Courgettes) (KN-Code 0709 90 70) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,04 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1988, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1371/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1426/87 der Kommission
vom 25. Mai 1987 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1987/88⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 47,53 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai
1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für frische
Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im dritten Jahr nach dem Beitritt um
6 v.H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30 10) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe
von 2,72 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1372/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 297/88 der Kommission vom 1. Februar 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1988⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 76,12 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April 1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 297/88 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (KN-Code 0707 00 11 und 0707 00 19) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 43,10 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1373/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 der Kommission
vom 18. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1988 ⁽³⁾ wurde der Refer-
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
136,75 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai
1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-

rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten
multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 fest-
gesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit
Ursprung in Rumänien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit
Ursprung in Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 17,34 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1374/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Albanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 der Kommission
vom 18. März 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1988 ⁽³⁾ wurde der Refer-
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
136,75 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai
1988 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-

rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten
multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 723/88 fest-
gesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit
Ursprung in Albanien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit
Ursprung in Albanien wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 5,24 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1988, S. 51.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1375/88 DER KOMMISSION
vom 19. Mai 1988
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1153/88 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1153/88 enthaltenen Angaben, über die die Kommission

gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr
der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wie dort ange-
geben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EWG) Nr.
1153/88 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse
in unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 54.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung	Höhe der Erstattung
0402 10 11 000		80,00
0402 10 19 000		80,00
0402 10 91 000		0,8000
0402 10 99 000		0,8000
0402 21 11 200		80,00
0402 21 11 300		111,73
0402 21 11 500		119,30
0402 21 11 900		130,00
0402 21 17 000		80,00
0402 21 19 300		111,73
0402 21 19 500		119,30
0402 21 19 900		130,00
0402 21 91 100		131,15
0402 21 91 200		132,24
0402 21 91 300		134,24
0402 21 91 400		145,96
0402 21 91 500		149,95
0402 21 91 600		165,09
0402 21 91 700		174,30
0402 21 91 900		184,46
0402 21 99 100		131,15
0402 21 99 200		132,24
0402 21 99 300		134,24
0402 21 99 400		145,96
0402 21 99 500		149,95
0402 21 99 600		165,09
0402 21 99 700		174,30
0402 21 99 900		184,46
0402 29 15 200		0,8000
0402 29 15 300		1,1173
0402 29 15 500		1,1930
0402 29 15 900		1,3000
0402 29 19 200		0,8000
0402 29 19 300		1,1173
0402 29 19 500		1,1930
0402 29 19 900		1,3000
0402 29 91 100		1,3115
0402 29 91 500		1,4596
0402 29 99 100		1,3115
0402 29 99 500		1,4596
0402 91 11 310		21,66
0402 91 11 350		27,37
0402 91 11 370		34,27
0402 91 19 310		21,66
0402 91 19 350		27,37
0402 91 19 370		34,27
0402 91 31 300		35,58
0402 91 39 300		35,58
0402 99 11 310		24,99
0402 99 11 330		30,81
0402 99 11 350		42,21
0402 99 19 310		24,99
0402 99 19 330		30,81
0402 99 19 350		42,21
0403 90 11 000		80,00
0403 90 13 000		80,00
0403 90 19 000		131,15
0403 90 31 000		0,8000
0403 90 33 000		0,8000
0403 90 39 000		1,3115

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung	Höhe der Erstattung
0404 90 11 100		80,00
0404 90 11 950		21,66
0404 90 13 120		80,00
0404 90 13 130		111,73
0404 90 13 140		119,30
0404 90 13 150		130,00
0404 90 13 931		21,66
0404 90 13 933		27,37
0404 90 13 935		34,27
0404 90 13 937		35,58
0404 90 13 939		44,09
0404 90 19 110		131,15
0404 90 19 115		132,24
0404 90 19 120		134,24
0404 90 19 130		145,96
0404 90 19 135		149,95
0404 90 19 150		165,09
0404 90 19 160		174,30
0404 90 19 180		184,46
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		80,00
0404 90 31 950		21,66
0404 90 33 120		80,00
0404 90 33 130		111,73
0404 90 33 140		119,30
0404 90 33 150		130,00
0404 90 33 931		21,66
0404 90 33 933		27,37
0404 90 33 935		34,27
0404 90 33 937		35,58
0404 90 33 939		37,24
0404 90 39 110		131,15
0404 90 39 115		132,24
0404 90 39 120		134,24
0404 90 39 130		145,96
0404 90 39 150		149,95
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,8000
0404 90 51 950		24,99
0404 90 53 110		0,8000
0404 90 53 130		1,1173
0404 90 53 150		1,1930
0404 90 53 170		1,3000
0404 90 53 931		24,99
0404 90 53 933		30,81
0404 90 53 935		42,21
0404 90 53 937		44,09
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,3115
0404 90 59 150		1,4596
0404 90 91 100		0,8000
0404 90 91 950		24,99
0404 90 93 110		0,8000
0404 90 93 130		1,1173
0404 90 93 150		1,1930
0404 90 93 170		1,3000
0404 90 93 931		24,99
0404 90 93 933		30,81
0404 90 93 935		42,21
0404 90 93 937		44,09
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,3115
0404 90 99 150		1,4596

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1376/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung

Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁸⁾ wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽⁹⁾ festgelegt.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	80,00
1001 10 90 000	04	30,00 (2)
	05	25,00 (2)
	10	24,00 (2)
	02	20,00 (2)
1001 90 91 000	01	80,00
1001 90 99 000	03	96,00
	02	0
	08	98,00
	12	25,00
1002 00 00 000	03	88,00
	06	20,00
	07	15,00
	02	25,00
	09	95,00
	11	95,00
1003 00 10 000	01	80,00
1003 00 90 000	03	96,00
	02	25,00
1004 00 10 000	01	50,00
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	108,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	144,00
1101 00 00 120	01	144,00
1101 00 00 130	01	125,00
1101 00 00 150	01	116,00
1101 00 00 170	01	107,00
1101 00 00 180	01	96,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	144,00
1102 10 00 200	01	144,00
1102 10 00 300	01	144,00
1102 10 00 500	01	144,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	280,00
1103 11 10 200	01	265,00
1103 11 10 500	01	236,00
1103 11 10 900	01	223,00
1103 11 90 100	01	144,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Zone II und III,
- 05 Algerien,
- 06 Japan,
- 07 Südkorea,
- 08 Ceuta, Melilla,
- 09 Zone II b,
- 10 Tunesien,
- 11 Israel,
- 12 Marokko.

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall) : höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1377/88 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1988

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des

Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb, einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁹⁾
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽¹⁰⁾ fest-
gelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festge-

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1988 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 5	(ECU / Tonne)					
			1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	02	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00
	03	0	0	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00
1002 00 00 000	01	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 120	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 130	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 150	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 170	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 180	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1102 10 00 200	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1102 10 00 300	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1102 10 00 500	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Marokko.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 3. Mai 1988

zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

(88/297/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind die Maßnahmen zu treffen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG⁽⁵⁾, sind eine Reihe von Bauteilen oder Merkmalen mit der Angabe „ER“ versehen ; dies bedeutet, daß für diese Bauteile oder Merkmale Richtlinien der Gemeinschaft erlassen wurden oder zu erlassen sind. Eine gemeinschaftliche Regelung ist für bestimmte dieser Bauteile oder Merkmale überflüssig geworden, weil sie in den derzeitigen Typen von Zugmaschinen immer weniger vorhanden oder durch andere, inzwischen verbindlich gewordene Bauteile ersetzt worden sind.

Diejenigen gemeinschaftlichen Vorschriften für den Erhalt der EWG-Betriebserlaubnis für einen Zugmaschi-

nentyp, die die genannten Bauteile oder Merkmale betreffen, können durch die Feststellung der Übereinstimmung mit den Angaben oder Daten des Herstellers ersetzt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang II, Rubriken 7.3.4, 7.5 und 7.6.3 der Richtlinie 74/150/EWG wird der Vermerk „ER“ durch den Vermerk „Ü“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 3. 4. 1987, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987, S. 190, und ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45.

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Mai 1988

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide

(88/298/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie der gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Erfordernisse erscheint es geboten, die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates betreffend die Höchstgehalte an Captafol, Captan, Chlorfenvinphos, Dodin, Fenitrothion, Folpet, Formothion und Malathion zu ändern.

Aus demselben Grund empfiehlt es sich, sowohl die Richtlinie 76/895/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über weitere Schädlingsbekämpfungsmittel, deren Rückstände auf und in Obst und Gemüse auftreten können, nämlich Äthion, Äthylen-Dibromid, Mevinphos, Phosalon und 2,4,5-T, als auch die Richtlinie 86/362/EWG durch die Aufnahme von Bestimmungen über ein weiteres Schädlingsbekämpfungsmittel, dessen Rückstände auf und in Getreide auftreten können, nämlich Captafol, auf den neuesten Stand zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird wie folgt geändert :

1. Für die nachstehenden Schädlingsbekämpfungsmittel werden die in der Tabelle angegebenen Höchstgehalte wie folgt neu festgesetzt :

Übliche Bezeichnung	Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
Captafol	0,05
Captan	3 : Kernobst, Beeren und Kleinobst, Weintrauben, Tomaten
Folpet	
} gesamt	
	2 : Bohnen, breitblättrige Endivie, Chicorée, Porree, Steinobst, Kopfsalat, Erbsen
	0,1 : sonstige Erzeugnisse
Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)	1 : Zitrusfrüchte
	0,5 : Zwiebel-, Knollen- und Wurzelgemüse, Sellerie, Petersilie
	0,05 : Pilze, sonstiges Obst
	0,1 : sonstiges Gemüse
Dodin	1 : Kern- und Steinobst
	0,2 : sonstige Erzeugnisse
Fenitrothion	2 : Zitrusfrüchte
	0,5 : sonstige Erzeugnisse
Formothion	0,2 : Zitrusfrüchte
	0,1 : sonstige Erzeugnisse
Malathion (einschließlich Malaoxon)	2 : Zitrusfrüchte
	3 : Gemüse, ausgenommen Wurzelgemüse
	0,5 : sonstige Erzeugnisse

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37.

2. Folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit den entsprechenden Angaben werden in die Tabelle aufgenommen.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	
Äthion	S,S'-Methylen bis (0,0-Diäthyl-dithiophosphat)	2 : Zitrusfrüchte
		0,5 : Kernobst, Steinobst und Weintrauben
		0,1 : sonstige Erzeugnisse
Äthylendibromid	1,2-Dibromoäthan	0,01
Mevinphos	2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl-dimethyl-phosphat (Summe der Cis- und Trans-Isomere)	0,2 : Kernobst und Zitrusfrüchte sowie Aprikosen
		0,5 : sonstiges Steinobst, Blattgemüse
Phosalon	0,0-Diäthyl-S-(6-chlor-2-oxobenz-oxazol-3-yl)-methyl-dithiophosphat	0,1 : sonstige Erzeugnisse
		1 : Zitrusfrüchte und Erdbeeren
		2 : Kernobst und Pfirsiche
2,4,5-T	(2,4,5-Trichlor-phenoxy)-Essigsäure	0,1 : Wurzelgemüse und Oliven
		1 : sonstige Erzeugnisse
		0,05

Artikel 2

Folgender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand wird in die Tabelle in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG aufgenommen.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
19. Captafol	0,05

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen und zwar

- bis zum 1. Juli 1988 für Captafol, Captan und Folpet;
- bis zum 1. Januar 1989 für die übrigen Schädlingsbekämpfungsmittel.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE